



Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 1586

einzelnsigen Zugmaschinen

ED II

H o l d e r G.m.b.H. Grunbach,
Maschinenfabrik,

für die
Typ:
der Firma

in Grunbach bei Stuttgart

Auf Grund des § 20 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (StVZO) in der Fassung vom 29. 3. 1956 wird, ohne daß hierdurch Schutzrechte Dritter berührt werden, für die reihenweise gefertigten obengenannten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis nach folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die im Gutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr Stuttgart, Dienststelle in Stuttgart,

vom 15. 9. 1955 einschließlich Anlagen aufgeführten Werte aufweisen. Gleichermaßen sind die in dem genannten Gutachten enthaltenen weiteren Feststellungen verbindlich und bei der reihenweisen Fertigung zu beachten.

Bei Änderungen des Erzeugnisses kann die Allgemeine Betriebserlaubnis durch Nachträge ergänzt werden. Die Durchführung nicht genehmigter Änderungen führt zum Entzug der Urkunde und wird überdies strafrechtlich verfolgt.

UNGENÜGTIG!
Dem Hersteller
nur zu
Archivzwecken
überlassen

Flensburg, den 2. 11. 1961



Kraftfahrt-Bundesamt
Flensburg
Kremer

Typgutachten

Über die : einachsigen Zugmaschinen (Einachs-Schlepper)
Typ : E D II
der Firma : Holder GmbH. Grunbach, Maschinenfabrik,
Grunbach b. Stuttgart

Das Kraftfahrzeug wird in folgenden Ausführungen hergestellt:

Ausführung A : mit Reifen der Grösse
7,00 - 18 AS
10 PS Dieselmotor wassergekühlt
Höchstgeschwindigkeit $v = 13,0$ km/h
Gesamtübersetzung $i_4 = 22,1$

Ausführung B : mit Reifen der Grösse
6,50 - 20 AS
10 PS Dieselmotor wassergekühlt
Höchstgeschwindigkeit $v = 14,3$ km/h
Gesamtübersetzung $i_4 = 22,1$

A. Angaben des Kraftfahrzeugbriefes.

1. Art des Kraftfahrzeuges: einachsige Zugmaschine
(landwirtschaftliches Universal-
gerät)
2. Fahrgestell:
 - a) Hersteller: Holder GmbH., Grunbach, Maschinen-
fabrik, Grunbach b. Stuttgart
 - Typ: E D II
3. Antriebsmaschine:
 - a) Hersteller: Fichtel u. Sachs A.G. Schweinfurt
 - Typ: Sachs Diesel Stamo 500
 - b) Art: Verbrennungsmaschine-Dieselmotor-
wassergekühlt
 - c) Kraftstoff: Dieselkraftstoff
 - Zahl der Flaschenan-
schlüsse: -
 - d) Kurzleistung: 10 PS bei 2000 U/min.
Stundenleistung
(bei Elektromotor):
 - e) Hubraum: 502 ccm (tatsächlicher Hubraum)
 - Nr. der Allgemeinen
Bauartgenehmigung: T - 017

Nachtrag I
zur
Allgemeinen Betriebserlaubnis

Nr. 1586

einachsigen Zugmaschinen

ED II

Holder GmbH, Grunbach, Maschinenfabrik

für die

Typ:

der Firma

WÄRTEILUNG!
Dem Hersteller
nur zu
Archivzwecken
überlassen



Kraftfahrt-Bundesamt
I. Auftrag
Kunze

Flensburg, den 2. 11. 1956

in

Grunbach

Auf Grund des § 20 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr vom 13. November 1937 (StVZO) in der Fassung vom 29. 3. 1956 wird, ohne daß hierdurch Schutzrechte Dritter berührt werden, für die reihenweise gefertigten obengenannten Fahrzeuge der Nachtrag I zur Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 1586 nach folgender Maßgabe erteilt:

In dem Gutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr Stuttgart

vom 15.9.1955 ~~und Nachträgen treten die aus dem anliegenden Nachtragesgutachten vom~~ folgende ~~erreichlichen~~ Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Verpflichtungen gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

4. Aufbau:

- a) Hersteller: Holder GmbH.Grunbach, Maschinenfabrik,
Grunbach b. Stuttgart
- b) Art: offen
- c) Zahl der Plätze: -
Sitzplätze (einschl. Fahrer-
platz): entfällt, Fahrzeug wird an Holmen
geführt
davon Notsitze: -
Stehplätze: - Liegeplätze -
- d) Laderaum: -
Länge: -
Breite: -
Höhe: -
Ladefläche in m² bei Kombi-
nationswagen: -
- e) Fassungsvermögen (bei
Kessel-
wagen): -

5. Gewichte:

	A	B
a) Leergewicht:	400 kg	425 kg
Eigen-(Steuer-) Gewicht:	-	-
b) Nutzlast (bei Fahrzeugen mit Güterlade- raum):		
Auflage- last (bei Sattelzugmaschinen).	-	-
c) Zulässiges Gesamtgewicht:	800 kg	800 kg
d) Zulässige Achslasten:	800 kg	800 kg

6. Fahrwerk:

- a) Art: Radantrieb
- b) Zahl der Räder: 2
- c) Zahl der angetriebenen
Achsen: 1
- d) Radstand: -
- e) Art der Bereifung: vorn einfach Luft

6. <u>Fahrwerk:</u>	A	B
f) Mindestgrösse der Se- reifung:		
vorn :	-	-
Bei Zugmaschinen zu- lässige Grössen:		
vorn :	7,00-18 AS	6,50-20 AS
7. <u>Art der Betriebsbremse:</u>	mechanisch	
8. <u>Anhängerkupplung:</u>	ja Benützung nur in Verbindung mit Beichselrahmen möglich	
Typ:	150	
Prüfzeichen:	M 129	
9. <u>Zulässige Anhängelast:</u>		
Anhänger mit Bremse:	Angabe wird bis zur Klärung durch Bundes-Verkehrsministerium zurück- gestellt.	
Anhänger ohne Br emse:	nicht zulässig	
10. <u>Höchstgeschwindigkeit:</u>	A	B
	13,0	14,3 km/h
11. <u>Geräusentwicklung:</u>	Auspuffgeräusch: 86 Phon Fahrgeräusch : 86 Phon	
12. s. Ziffer 30.		

B. Weitere technische Angaben.

13. <u>Antriebsmaschine:</u>		
a) Zahl der Zylinder:	1	
b) Bohrung	80 mm	
c) Kolbenhub:	100 mm	
d) Takt:	Zweitakt-Umkehrepülung	
14. <u>Masse über alles:</u> (einschl. Verdeck oder Spriegel)	A	B
Länge:	2320 mm	2320 mm
Breite:		
Normal-Spur	890 mm	890 mm
Schmal-Spur	705 mm	705 mm
Höhe (maximale Höhe)	1410 mm	1450 mm

* Die einachsigen Zugmaschinen Typ: ED II können auch mit den Kraftfahrzeug-Anhängern Typ: 155 der Firma Holder GmbH. Grunbach, (Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 1727), verbunden in den Verkehr gebracht werden. Bei Verwendung für nicht land- und forstwirtschaftliche Zwecke ist diese Einheit (Zugmaschinen mit Anhänger) als Lastkraftwagen zu behandeln.

Für die vorgenannten Lastkraftwagen wird hiermit die Berechtigung zur Ausfertigung von Kraftfahrzeugbriefen erteilt.

Folgende Eintragungen in die Kraftfahrzeugbriefe sind vorzunehmen:

- | | | |
|-----|---|--|
| 1.) | <u>Art des Kraftfahrzeugs:</u> | Lastkraftwagen |
| 2.) | <u>Fahrgestell:</u> | |
| | a) Hersteller: | Holder GmbH, Grunbach |
| | Typ: | ED II |
| | b) Fahrgestellnummer: | |
| | c) Baujahr: | |
| 3.) | <u>Antriebsmaschine:</u> | |
| | a) Hersteller: | Fichtel & Sachs AG. |
| | Typ: | Sachs Diesel Stamo 500 |
| | Motornummer: | |
| | b) Art: | Dieselmotor |
| | c) Kraftstoff: | Dieseldieselkraftstoff |
| | Zahl der Flaschenanschlüsse: | - |
| | d) Kurzleistung (außer bei Elektromotor) | 10 PS bei 2000 U/min. |
| | Stundenleistung (bei Elektromotor) | - kw ³ |
| | e) Hubraum: | 502 cm ³ |
| 4.) | <u>Aufbau:</u> | |
| | a) Hersteller: | Holder GmbH, Grunbach |
| | b) Art: | offener Kasten |
| | c) Zahl der Plätze: | Sitzplätze (einschl. Fahrerplatz): 1
davon Notsitze: -
Stehplätze: -
Liegeplätze: - |
| | d) Laderaum: | Länge: 2000 mm,
Breite: 970 mm,
Höhe: 260 mm |
| | e) Fassungsvermögen (bei Kesselwagen) | - |
| 5.) | <u>Gewichte:</u> | |
| | a) Leergewicht: | *1) kg
Eigen- (Steuer-) Gewicht: - kg |
| | b) Nutzlast (bei Fahrzeugen mit Güterladeraum): | 1000 kg |
| | Auflagelast (bei Sattelzugmaschinen): | - kg |
| | c) zulässiges Gesamtgewicht: | *2) kg |
| | d) zulässige Achslasten: | vorn: 800 kg,
mitte: - kg,
hinten: 1275 kg. |

6.) Fahrwerk:

- a) Art: Rad
 b) Zahl der Räder (Zwillingsräder einfach gerechnet) ohne Ersatzräder: 4
 c) Zahl der angetriebenen Achsen: 1
 d) Radstand (nur bei Lkw und Kom): 3000 mm
 e) Art der Bereifung: vorn (einfach) Luft
 hinten (einfach) Luft
 f) Mindestgröße - bei Zugmaschinen:
 zulässige Größen - der Bereifung: vorn *3)
 hinten: 5.50 - 16 AW

7.) Art der Betriebsbremse:

mechanisch

8.) Anhängerkupplung:

nein

9.) Zulässige Anhängelast:

Anhänger mit Bremse: - kg
 Anhänger ohne Bremse: - kg

10.) Höchstgeschwindigkeit:

..... *4) km/Std.

11.) Geräuschemwicklung:

Auspuffgeräusch: 85 phon
 Fahrgeräusch: 85 phon

12.) Bemerkungen:

- a) Bei gewerblicher Nutzung bildet die einachsige Zugmaschine Typ ED II in Verbindung mit dem einachsigen Anhänger Typ 155 der Firma Holder GmbH, Grunbach, Maschinenfabrik, ein Kraftfahrzeug (Lastkraftwagen). X
 b) Mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis Nr. 1586, Nachtrag I, ist - abweichend von der Bestimmung des § 47 StVZO - die Lage der Mündung des Auspuffrohres nach links seitlich in einem Winkel von 90° genehmigt.

Es ist einzusetzen:

	1	2	3	4
Ausführung A:	675	1675	7.00 - 18 AS	13
Ausführung B:	700	1700	6.50 - 20 AS	14

Flensburg, den 22. Juni 1957

gez. Dr. Parigger

Beglaubigt:

Parigger

Verwaltungsangestellter

Die durch diese Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse bleiben so lange wirksam, als die Erzeugnisse mit dem genehmigten Typ und den jeweils geltenden Bauvorschriften übereinstimmen und der Hersteller sich im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen als zuverlässig erweist.

Die Ausfertigung dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist dem Kraftfahrt-Bundesamt zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung führten, nicht mehr erfüllt sind (z. B. bei Einstellung der Produktion, bei Auslauf des Typs und dergl. sowie bei Entziehung der Befugnisse aus dieser Urkunde).

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann durch Beauftragte jederzeit die Ausübung der durch diese Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse beim Hersteller oder Händler nachprüfen, insbesondere, ob die bei der Erteilung bestandenen Voraussetzungen noch gegeben sind.

Die vorstehende Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt nicht zur Ausfertigung von Kraftfahrzeugbriefen.

Diese Urkunde und die sich aus ihr ergebenden Befugnisse dürfen an Dritte nicht übertragen werden.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. 1586 erstreckt sich auf folgende Ausführungen:

- A: einachsige Zugmaschinen mit Reifen der Größe 7,00 - 18 AS,
- B: einachsige Zugmaschinen mit Reifen der Größe 6,50 - 20 AS.

Es betragen:

	<u>Ausf. A:</u>	<u>Ausf. B:</u>
Höchstgeschwindigkeit:	13 km/h	14,3 km/h
Zulässiges Gesamtgewicht:	800 kg	800 kg
Auspuffgeräusch:	86 phon	86 phon
Fahrgeräusch:	86 phon	86 phon

Nach § 18 Abs. 2 Nr. 1a und b StVZO sind einachsige Zugmaschinen von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen, wenn sie nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet oder von Fußgängern an Holmen geführt werden.

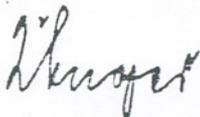
Mit Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr wird abweichend von den Vorschriften

- a) des § 41 Abs. 2 StVZO das Fehlen der Bremswirkung beim Bruch eines Teiles der Bremsanlage,
- b) des § 47 StVZO die Lage der Mündung des Auspuffrohres nach links seitlich in einem Winkel von 90°

genehmigt.

Flensburg, den 23. August 1956
gez. Dr. Parigger

Beglaubigt:


Regierungsüberinspektor



Anlagen:

Gutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr Stuttgart, Dienststelle in Stuttgart, vom 15.9.1955.